



GS/UEVK
14. JULI 2006
Nr. <i>BRKOM</i>

Stiftung Wahrheit in den Medien

BAKOM	
17. JULI 2006	
Reg. Nr.	
DIR	X
BO	
RTV	<i>ang.</i>
IR	
TC	
AF	
FM	

An das eidg. Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Greppen, Lohrihof 2, 12. Juli 2006/nb

Vernehmlassung zum Entwurf für eine revidierte Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf für die neue Radio- und Fernsehverordnung Stellung zu nehmen und teilen Ihnen folgendes mit:

Anhörungsadressaten:

Wir sind der Meinung, dass folgende Institutionen in Zukunft auch zu bedienen sind:

- röm.-kath. Zentralkonferenz (die demokratisch legitimierte Schweiz. Organisation der röm.-kath. Landeskirchen)
- Schweizerischer Anwaltsverband (andere Zusammensetzung als beim Juristenverein).

Zur Schreibweise:

Eine teilweise feministische Schreibweise hat sich in den Text der Verordnung eingeschlichen. Im Gegensatz zu allen anderen Personen sind diejenigen, welche Fernmeldedienst anbieten, stets nur in der weiblichen Form aufgeführt sind. Das fällt auf und dürfte wohl ein Versehen sein.

Zum Textentwurf

der neuen Radio- und Fernsehverordnung gestatten wir uns folgende Hinweise:

Zum 2. Abschnitt, inhaltliche Grundsätze

Art. 4 RTVG Abs. 2. verlangt „sachgerechte Darstellung“, was weitgehend den Anliegen unserer Stiftung entspricht. Leider fehlt es oft an sachgerechter Darstellung. Es würde sich daher rechtfertigen, der sachgerechten Darstellung einen eigenen Artikel in der Vollziehungsverordnung zu widmen, eventuell unter Hinweis auf die Möglichkeiten gemäss Art. 91 ff.

Zu Art. 4:

Der Begriff „europäisch“ sollte so geklärt werden, dass darunter nicht nur die EU allein verstanden wird.

Zu Art. 8 Bekanntmachungspflichten:

Unseres Erachtens sind nicht nur die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone für dringende polizeiliche Bekanntmachungen zuständig, sondern auch die Armee, der Zivilschutz und die Polizeidirektionen der Gemeinden.

Zu Art. 11 Abs. 4:

Auf Grund welcher Unterlagen wird festgestellt, wie viel Einwohner ein Versorgungsgebiet hat? Sind die Unterlagen des statistischen Amtes massgebend? Oder die Einwohnerkontrollen?

Zu Art. 15 lit. d:

Unseres Erachtens ist zwar verständlich, dass Alkoholwerbung eingeschränkt werden soll. Es ist aber zweifellos falsch zu behaupten, dass Alkohol grundsätzlich keine therapeutische, anregende oder beruhigende Eigenschaft haben soll. Das stimmt ganz einfach nicht.

Zu Art. 16 Abs. 1:

Es gibt auch Parteien, die an einer Volkswahl nicht teilnehmen. Damit verlieren sie nicht den Status einer politischen Partei. Die Definition ist falsch.

Zu Art. 16 Abs. 3:

Das Werbeverbot wird schon jetzt laufend unterlaufen, beispielsweise durch die Aufrufe gegen das Asylgesetz und das Ausländergesetz, für welche das Abstimmungsdatum bekannt ist und wozu fast täglich negative Aufrufe publiziert werden, sei es aus Anlass des Flüchtlingstages, sei es wegen der Zusammenkünfte von Stadtpräsidenten oder wegen einer Zusammenkunft der Landeskirchen etc. Entweder müsste das Werbeverbot aufgehoben werden oder dann auch durchgesetzt werden.

Zu Art. 17 Abs. 3 und Abs. 4 lit b:

Unseres Erachtens besteht hier ein gewisser Widerspruch. Übrigens ist nicht einzusehen, warum im Zusammenhang mit der Übertragung von Gottesdiensten nicht auch Werbung für ökumenische oder humanitäre Aktionen erlaubt sein soll.

Zu Art. 22:

Die Meldepflicht für 5 % des Kapitals kann durch Aufteilung unterlaufen werden. Besser wäre es, periodisch eine Mitgliederliste zu verlangen.

Zu Art. 30 Abs. 3:

Der bestehende Text lässt offen, wovon Ausnahmen möglich sind (Ausnahmen von der Quellenangabe?).

Zu Art. 32:

Warum muss durch die Verordnung festgelegt werden, dass der Leistungsauftrag an die SRG 5 Jahre dauert? Kann man die Dauer nicht dem Ergebnis der Verhandlungen überlassen?

Zu Art. 33 Abs. 1:

Ist das nicht eher eine Vorstellung als eine Definition?

Zu Art. 35:

Unseres Erachtens gehört die Aufzeichnung der Versorgungsgebiete in den Text der Verordnung. Eine Änderung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Zur Förderung der Programmqualität nach dem 5. Titel zu Art. 68:

Wir regen an, dass Sie uns den Entwurf zu Leistungsvereinbarungen zur Stellungnahme zustellen. Unsere Fachleute könnten Ihnen allenfalls bei der Formulierung der Leistungsvereinbarungen behilflich sein.

Zum 6. Titel:

Unseres Erachtens gehört ein Grundsatz in die Verordnung, wonach Beschwerden an die Ombudsstelle ohne Anwaltszwang möglich sind und in der Regel keine Kosten verursachen. Beschwerden an die Beschwerdeinstanz gegen den Bericht der Ombudsstelle sollten indessen eher mit Anwaltpflicht versehen werden.

mit freundlichen Grüßen
namens Stiftung Wahrheit in den Medien

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hermann f.w.', written in a cursive style.

Dr. Hermann Suter